

Von Rechtsanwalt Dr. Bernd Lorenz, Essen*

Der folgende Beitrag gibt einen Überblick über die Behörden und Gerichte für gewerbliche Schutzrechte. Der Beitrag erläutert die historische Entwicklung der Institutionen, ihre Zuständigkeiten und die Rechtsbehelfe gegen behördliche Entscheidungen.

A. Bundesrepublik Deutschland

I. Deutsches Patent- und Markenamt

Das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA)¹ ist die zentrale Behörde auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes in Deutschland.

1. Geschichte

Die Ursprünge des DPMA reichen bis zum „Kaiserlichen Patentamt“ zurück, das 1877 als erstes gesamtdeutsches Patentamt mit Sitz in Berlin als Reichsbehörde gegründet wurde.² 1919 erfolgte eine Umbenennung der Behörde in „Reichspatentamt“. Nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs existierte von 1945 bis 1949 vorübergehend kein Patentamt.³ 1949 wurde das „Deutsche Patentamt im Vereinigten Wirtschaftsgebiet“ mit Sitz in München neu errichtet. Dieses wurde 1950 in „Deutsches Patentamt“ umbenannt. Als weitere Aufgabe erhielt das Deutsche Patentamt 1990 die Verwaltung des Bestands an Patenten und Patentanmeldungen des Patentamts der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.⁴ 1998 erhielt die Behörde die Bezeichnung „Deutsches Patent- und Markenamt“, um der zunehmenden Bedeutung des markenrechtlichen Bereichs als zweite Säule des Amts Rechnung zu tragen.⁵

2. Rechtsstellung

Das DPMA ist gemäß § 26 Abs. 1 S. 1 PatG eine dem Bundesministerium der Justiz nachgeordnete Bundesoberbehörde.⁶ Es handelt sich um eine Verwaltungsbehörde, die Verwaltungsakte erlässt.⁷ Das DPMA übt keine Rechtsprechungsfunktion aus. Auch soweit der öffentlich-rechtliche Anspruch des Erfinders auf Patenterteilung Gegenstand der Tätigkeit des DPMA ist, handelt es sich nicht um eine rechtsprechende Tätigkeit.⁸ Allerdings ist die Amtsverfassung der eines Gerichts angenähert und mit bestimmten Rechtsgarantien ausgestattet.⁹ § 26 Abs. 2 PatG schreibt eine bestimmte Besetzung des Deutschen Patent- und

* Der Autor ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für IT-Recht bei STS Schulz Tegtmeyer Sozien in Essen.

¹ URL: <http://www.dpma.de>.

² Busse/Schwendy, Patentgesetz, 6. Aufl. 2003, § 26 PatG Rdn. 1; DPMA, Geschichte des Deutschen Patent- und Markenamts im Überblick, URL: <http://www.dpma.de/amt/geschichte/index.html>.

³ Götting, Gewerblicher Rechtsschutz, 8. Aufl. 2007, § 2 Rdn. 48 f.

⁴ Busse/Schwendy, a. a. O., § 26 PatG Rdn. 4; DPMA, a. a. O., <http://www.dpma.de/amt/geschichte/index.html>.

⁵ Busse/Schwendy, a. a. O., § 26 PatG Rdn. 1; DPMA, a. a. O., <http://www.dpma.de/amt/geschichte/index.html>.

⁶ Busse/Schwendy, a. a. O., § 26 PatG Rdn. 7; Mes, Patentgesetz Gebrauchsmustergesetz, 2. Aufl. 2005, § 26 PatG Rdn. 1; Schulte/Rudloff-Schäffer, Patentgesetz mit Europäischem Patentübereinkommen, 8. Aufl. 2008, § 26 Rdn. 4.

⁷ BVerwG, Urteil vom 13.6.1959 – I C 66.57, GRUR 1959, 435; Schulte/Rudloff-Schäffer, a. a. O., § 26 Rdn. 4.

⁸ BVerfG, Beschluss vom 15.2.2003 – 2 BvR 281/00, GRUR 2003, 723; Mes, a. a. O., § 26 PatG Rdn. 2.

⁹ Busse/Schwendy, a. a. O., § 26 PatG Rdn. 8.

Markenamts vor. Ferner können nach § 27 Abs. 6 PatG i.V.m. §§ 41 ff. ZPO Mitglieder der Patentabteilungen ausgeschlossen oder abgelehnt werden. Das Verfahren vor dem Deutschen Patent- und Markenamt ist justizförmig ausgestaltet.¹⁰ Zeugen und Sachverständige können gemäß § 46 Abs. 1 S. 1 PatG vernommen und vereidigt werden. Aus diesen Gründen handelt es sich bei dem Deutschen Patent- und Markenamt um eine atypische Verwaltungsbehörde, auf die gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG das Verwaltungsverfahrensgesetz keine Anwendung findet.¹¹

3. Zuständigkeit

Das Deutsche Patent- und Markenamt ist die zentrale Behörde auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes für den Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland.

a) Schutzrechte

Das DPMA ist für die Anmeldung, Erteilung und Verwaltung von Schutzrechten zuständig. Es gewährt folgende Schutzrechte durch Eintragung in das jeweilige Register:¹²

- Patente (§ 30 Abs. 1 S. 1 PatG)
- Marken (§ 32 Abs. 1 S. 1 MarkenG)
- geografische Herkunftsangaben (§ 130 Abs. 1 MarkenG)
- Gebrauchsmuster (§§ 4 Abs. 1 S. 1, 8 Abs. 1 S. 1 GebrMG)
- Geschmacksmuster (§§ 11 Abs. 1 S. 1, 19 Abs. 1 GeschmMG)
- typografische Schriftzeichen (§ 61 Abs. 1 GeschmMG)
- Topografien (§§ 3 Abs. 1 S. 1, 4 Abs. 1 HalblSchG)

b) Urheberrechtliches Register

Das DPMA führt gemäß § 138 Abs. 1 S. 1 UrhG ein Register über anonyme und pseudonyme Werke. Hierbei handelt es sich um ein Register für Werke, bei denen der Urheber seinen wahren Namen nicht preisgeben will. Die Eintragung in das Register ist keine Schutzvoraussetzung. Auch anonyme und pseudonyme Werke sind nämlich bereits mit ihrer Schöpfung gemäß § 2 UrhG urheberrechtlich geschützt.¹³ Auch das Anbringen eines Copyright-Zeichens (©) ist im deutschen Urheberrecht keine Schutzvoraussetzung.

c) Auskünfte und Gutachten

Das DPMA recherchiert auch zum Stand der Technik. Es erstellt gemäß § 29 PatG Gutachten zum Stand der Technik für die Justiz und erteilt Auskünfte auf allen Gebieten der Technik für die Öffentlichkeit.

d) Aufsichtsbehörde über die Verwertungsgesellschaften

Schließlich ist das DPMA gemäß § 18 Abs. 1 UrhWahrnG die Aufsichtsbehörde über die urheberrechtlichen Verwertungsgesellschaften. Eine Verwertungsgesellschaft ist eine Einrichtung, die Urheberrechte oder verwandte Schutzrechte treuhänderisch für eine Vielzahl von Urhebern bzw. Rechteinhabern zur gemeinsamen Auswertung wahrnimmt. Das DPMA erteilt gemäß § 2 S. 1 UrhWahrnG die Erlaubnis für die Wahrnehmung urheberrechtlicher Ansprü-

¹⁰ BVerfG, Beschluss vom 15.2.2003 – 2 BvR 281/00, GRUR 2003, 723; Busse/Schwendy, a. a. O., § 26 PatG Rdn. 8; Mes, a. a. O., § 27 PatG Rdn. 3, 25 ff.; Schulte/Rudloff-Schäffer, a. a. O., § 26 Rdn. 4.

¹¹ Schulte/Rudloff-Schäffer, a. a. O., § 26 Rdn. 5.

¹² Busse/Schwendy, a. a. O., § 26 PatG Rdn. 2; Mes, a. a. O., § 26 PatG Rdn. 1.

¹³ Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 3. Aufl. 2008, § 138 Rdn. 1.

che. Gleichzeitig übt es die Aufsicht über die von ihm zugelassenen Verwertungsgesellschaften aus.¹⁴

4. Organisation

Das DPMA ist wie folgt organisiert: Der Sitz des Patentamts ist in München mit fünf Hauptabteilungen.¹⁵ Die Hauptabteilungen Patente I und Patente II prüfen Patente, bearbeiten Einsprüche gegen erteilte Patente und recherchieren zum Stand der Technik. Die Hauptabteilung Information informiert die Öffentlichkeit über gewerbliche Schutzrechte. Hierzu zählt auch das Technische Informationszentrum Berlin (TIZ). Die Hauptabteilung Marken und Muster befasst sich mit der Prüfung von angemeldeten Marken und Mustern, mit der Entscheidung über Widersprüche und mit internationalen Markeneintragungen. Die Verwaltung der Akten erfolgt in der Dienststelle Jena. Die Hauptabteilung Zentrale Verwaltung, Rechtsabteilung nimmt klassische Verwaltungsdienste wahr wie Personalangelegenheiten, Haushaltsfragen und Hausdienste. Die Rechtsabteilung befasst sich mit Fragen des nationalen und internationalen gewerblichen Rechtsschutzes, des Urheberrechts und des Patent- und Vertreterwesens.

II. Bundessortenamt

Das Bundessortenamt (BSA)¹⁶ befasst sich mit dem Schutz von Pflanzensorten und Saatgut.

1. Geschichte

Erste Versuche zum Schutz von Pflanzensorten und Saatgut wurden bereits Mitte des 19. Jahrhunderts unternommen. 1949 wurde das Sortenamt für Nutzpflanzen gegründet. Seit 1953 besteht das BSA und zwar gemäß § 16 Abs. 1 SortSchG als selbstständige Bundesoberbehörde mit Hauptsitz in Hannover. Die Zentralstelle für das Sortenwesen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik wurde 1990 in das BSA eingegliedert.

2. Zuständigkeit

Das BSA ist gemäß § 16 Abs. 2 SortSchG für die Erteilung des Sortenschutzes für neue Pflanzensorten und für die Nachprüfung der Sortenechtheit von geschützten Sorten zuständig. Ferner ist es gemäß § 37 SaatG für die Zulassung von Saat- und Pflanzgut und für die Überwachung der Erhaltung des Saat- und Pflanzguts zuständig. Die Zulassung des Saat- und Pflanzguts ist gemäß §§ 3 f. SaatG Voraussetzung für den gewerblichen Vertrieb von Saatgut und Vermehrungsmaterial.

3. Rechtsbehelfe

Das BSA verfügt gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 SortSchG über Prüfabteilungen und Widerspruchsausschüsse. Die Widerspruchsausschüsse überprüfen im Rahmen des Widerspruchsverfahrens gemäß § 18 Abs. 3 SortSchG die Entscheidungen der Prüfabteilungen. Es handelt sich um eine innerbehördliche Kontrolle. Eine solche findet bei Entscheidungen des BSA im Unterschied zum DPMA statt.

Entscheidungen des BSA, die das Sortenschutzgesetz betreffen, sind gemäß § 34 Abs. 1 SortSchG mit der Beschwerde zum Bundespatentgericht angreifbar. Dagegen ist bezüglich Entscheidungen hinsichtlich des Saatgutverkehrsgesetzes das Verwaltungsgericht zuständig. Dies ergibt sich mittelbar auch aus § 58 SaatG. Bei dem BSA handelt es sich um eine Verwaltungsbehörde. Mangels einer anderweitigen Spezialzuweisung ist deshalb gemäß § 52 Nr. 2 S. 1, 2, Nr. 5 VwGO das VG Hannover zuständig.

¹⁴ Häußler, Mitteilungen der deutschen Patentanwälte, 1984, 64 [65].

¹⁵ DPMA, Organisation, URL: <http://www.dpma.de/amt/organisation/index.html>.

¹⁶ URL: <http://www.bundessortenamt.de>.

Nach § 58 SaatG ist das Berufungsverfahren ausgeschlossen, wenn im Vorverfahren der Widerspruchsausschuss entschieden hat. Unter Umständen besteht nach § 134 Abs. 1 VwGO die Möglichkeit der Sprungrevision zum BVerwG.

- 48 -

III. Bundespatentgericht

Das Bundespatentgericht (BPatG)¹⁷ ist das erstinstanzliche Gericht auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes.

1. Geschichte

Entscheidungen des Patentamts wurden seit 1877 in einem Beschwerdeverfahren vor Beschwerdesenaten des Patentamts nachgeprüft.¹⁸ Diese Tätigkeit des Patentamts wurde als rechtsprechende Tätigkeit angesehen.¹⁹ Nach damaliger Ansicht gab es gegen die Entscheidungen der Beschwerdesenate keine Rechtsmittel.

Mit dem Inkrafttreten des Grundgesetzes verstieß diese Auffassung gegen die Rechtsweggarantie des Art. 19 Abs. 4 S. 1 GG.²⁰ Gegen eine Entscheidung des Patentamts als Verwaltungsakt muss der Weg zu einem unabhängigen Gericht eröffnet sein, um dem Gewaltenteilungsgrundsatz zu genügen. Deshalb entschied das Bundesverwaltungsgericht, dass gegen Entscheidungen der Beschwerdesenate der Verwaltungsrechtsweg eröffnet sei. Damit schloss sich an das zweistufige Verfahren vor dem Patentamt ein dreistufiges verwaltungsgerichtliches Verfahren an.

Als Folge dieser Entscheidung errichtete der Gesetzgeber 1961 das BPatG mit Sitz in München. Die Beschwerde- und Nichtigkeitsenate wurden aus dem Patentamt ausgegliedert und verselbstständigt. Ein Widerspruchsverfahren findet gegen Entscheidungen des Deutschen Patent- und Markenamts nicht statt. Gegen Entscheidungen des Deutschen Patent- und Markenamts ist gemäß §§ 47 Abs. 2, 65 Abs. 1 S. 1 PatG das Rechtsmittel der Beschwerde zum BPatG gegeben.

2. Rechtsstellung

Das BPatG ist gemäß Art. 96 Abs. 1 GG i.V.m. § 65 Abs. 1 S. 1 PatG als selbstständiges und unabhängiges Bundesgericht errichtet worden. Selbstständig bedeutet, dass es organisatorisch und personell vom Deutschen Patent- und Markenamt und anderen Behörden getrennt ist. Unabhängig meint, dass den Richtern eine sachliche und persönliche Unabhängigkeit gemäß Art. 97 GG, §§ 25, 30 ff. DRiG garantiert ist. Das BPatG gehört zur ordentlichen Gerichtsbarkeit i.S.d. Art. 95 Abs. 1 GG. Von seinem Rang her entspricht es einem Oberlandesgericht.²¹ Dementsprechend ist es gemäß Art. 96 Abs. 3 GG dem BGH nachgeordnet.

3. Zuständigkeit

Das BPatG hat die im Folgenden genannten ausschließlichen Zuständigkeiten.²² Es verfügt gemäß § 66 Abs. 1 PatG über Beschwerde- und Nichtigkeitsenate, die funktionell zuständig sind.

¹⁷ URL: <http://www.bpatg.de>.

¹⁸ Das Bundespatentgericht, S. 5, URL:

http://www.bpatg.de/bpatg/veroeffentlichungen/info_broschuere/deutsch.pdf.

¹⁹ Busse/Schwendy, a. a. O., § 65 PatG Rdn. 1 f.; Mes, a. a. O., § 65 PatG Rdn. 1.

²⁰ BVerwG, Urteil vom 13.6.1959 – I C 66.57, GRUR 1959, 435.

²¹ Busse/Schwendy, a. a. O., § 65 PatG Rdn. 10; Mes, a. a. O., § 65 PatG Rdn. 2; Schulte/Schulte, a. a. O., § 65 Rdn. 5.

²² Busse/Schwendy, a. a. O., § 65 PatG Rdn. 15.

Die Beschwerdesenate des BPatG sind für Entscheidungen des Deutschen Patent- und Markenamts und des Bundessortenamts zuständig. Diese behördlichen Entscheidungen können mit dem Rechtsmittel der Beschwerde angegriffen werden. Die Beschwerdesenate entscheiden gemäß § 65 Abs. 1 S. 1 PatG über Beschwerden gegen Beschlüsse der Prüfungsstellen und Patentabteilungen des Deutschen Patent- und Markenamts. Hinsichtlich der übrigen Schutzrechte unterliegen Beschlüsse des Deutschen Patent- und Markenamts gemäß § 18 Abs. 1 GebrMG, § 23 Abs. 2 S. 1 GeschmMG, § 66 Abs. 1 S. 1 MarkenG, § 4 Abs. 4 S. 3 HalblSchG i.V.m. § 18 Abs. 1 GebrMG und des Bundessortenamts gemäß § 34 Abs. 1 SortSchG der Beschwerde zum BPatG.

Die Nichtigkeitssenate des BPatG sind zuständig für Klagen auf Erklärung der Nichtigkeit nationaler und europäischer Patente nach § 65 Abs. 1 S. 1 PatG bzw. Art. 138 EPÜ i.V.m. Art. II § 6 IntPatÜG für den Bereich der Bundesrepublik Deutschland.

Das BPatG hat eine ganze Reihe weiterer Zuständigkeiten. So ist es bspw. für die Erteilung von Zwangslizenzen nach § 24 Abs. 1 PatG, für Beweiserhebungen für den BGH nach § 115 Abs. 2 PatG und für die Verhängung von Ordnungs- und Zwangsmitteln für Zeugen und Sachverständige vor dem DPMA nach § 128 Abs. 2 PatG zuständig.

4. Organisation

Das BPatG besteht gemäß § 65 Abs. 2 PatG aus einem Präsidenten, den Vorsitzenden Richtern und weiteren Richtern. Hierbei kann es sich um rechtskundige oder technische Mitglieder handeln. Etwa die Hälfte der Richter am BPatG sind rechtskundige Mitglieder, d.h. sie haben die Befähigung zum Richteramt. Die andere Hälfte der Richter sind technische Mitglieder, d.h. sie sind in einem Zweig der Technik sachverständig. Die technischen Richter sollen dem BPatG in verstärktem Umfang eine sachkundige Beurteilung von technischen Sachverhalten ermöglichen.²³ Sie haben wie die rechtskundigen Mitglieder den Status von auf Lebenszeit ernannten Berufsrichtern.²⁴

Das BPatG besteht gemäß § 66 PatG aus Beschwerde- und Nichtigkeitssenaten. Die Beschwerdesenate entscheiden über Beschwerden. Die Nichtigkeitssenate entscheiden über Klage auf Erteilung der Nichtigkeit von Patenten und in Zwangslizenzverfahren. Derzeit gibt es fünf Nichtigkeitssenate, 23 Beschwerdesenate und einen juristischen Beschwerde- und Nichtigkeitssenat.²⁵

IV. Land- und Oberlandesgerichte

Während das BPatG über das Bestehen eines Schutzrechtes entscheidet, entscheiden die Land- und Oberlandesgerichte über Schadensersatz- und Unterlassungsansprüche. Soweit eine Zuständigkeit des BPatG nicht ausdrücklich gesetzlich begründet ist, verbleibt eine Zuständigkeit der allgemeinen Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit.²⁶ Sie sind für zivilrechtliche Ansprüche wie z. B. Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche zuständig. Ob ein Schutzrecht zu Recht erteilt wurde, können sie nicht überprüfen.

1. Zuständigkeitskonzentrationen für gewerbliche Schutzrechte

Für die gewerblichen Schutzrechte bestehen gemäß § 143 Abs. 1 PatG, Art. II § 10 Abs. 2 IntPatÜG, § 27 Abs. 1 GebrMG, § 52 Abs. 1 GeschmMG, §§ 125e Abs. 1, 140 Abs. 1 MarkenG, § 11 Abs. 2 HalblSchG i.V.m. § 27 Abs. 1 GebrMG, § 39 Abs. 1 S. 1 ArbNErfG i.V.m.

²³ BGH, Urteil vom 30.9.1997 – X ZB 17/96, GRUR 1998, 373 [375]; *Mes*, a. a. O., § 65 PatG Rdn. 6.

²⁴ Das Bundespatentgericht, S. 8, URL:

http://www.bpatg.de/bpatg/veroeffentlichungen/info_broschuere/deutsch.pdf.

²⁵ Geschäftsverteilung des Bundespatentgerichts für das Geschäftsjahr 2009, A., URL:

http://www.bpatg.de/bpatg/das_gericht/geschaeftsverteilung.pdf.

²⁶ *Busse/Keukenschrijver*, a. a. O., § 143 PatG Rdn. 41.

§ 143 Abs. 1 PatG ausschließliche Gerichtsstände bei den Landgerichten. Die Zuständigkeit eines Amtsgerichts scheidet damit aus. Damit soll der erforderlichen Sachkunde hinsichtlich der gewerblichen Schutzrechte Rechnung getragen werden.

Die Gesetze zum gewerblichen Rechtsschutz sehen in § 143 Abs. 2 PatG, § 27 Abs. 2 GebrMG, § 52 Abs. 2 GeschMG, § 125e Abs. 3 MarkenG i.V.m. Art. 91 Abs. 1 GMVO, § 140 Abs. 2 Mar-

- 49 -

kenG, § 11 Abs. 2 HalblSchG i.V.m. § 27 Abs. 2 GebrMG, § 39 Abs. 1 S. 1 ArbNErfG i.V.m. § 143 Abs. 2 PatG, § 38 Abs. 2 SortSchG Konzentrationsermächtigungen vor. Die Bundesländer haben aufgrund dieser Ermächtigungen die Zuständigkeit für den Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes auf bestimmte Landgerichte konzentriert. Das bedeutet, dass von mehreren Landgerichten nur ein Landgericht für Streitigkeiten auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes sachlich zuständig ist. Bei den Konzentrationsermächtigungen handelt es sich um eine ausschließliche sachliche Zuständigkeit.²⁷ Sofern ein Bundesland nur über ein Landgericht verfügt, bedurfte es einer solchen Zuständigkeitskonzentration für das Bundesland nicht. Deshalb gibt es keine Konzentrationsermächtigungen für Berlin und das Saarland.²⁸ Teilweise wurden durch Staatsverträge Zuständigkeiten über die Grenzen von Bundesländern hinweg übertragen. Das gilt für Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein.

Im Ergebnis ergibt sich eine ausschließliche Zuständigkeit folgender Landgerichte für Streitigkeiten auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes.²⁹

- Baden-Württemberg: ausschließliche Zuständigkeit des LG Mannheim für Patent-, Gebrauchsmuster-, Topografie- und Sortenschutzsachen, ausschließliche Zuständigkeit des LG Mannheim und LG Stuttgart für Geschmacksmuster- und Kennzeichensachen
- Bayern: ausschließliche Zuständigkeit des LG München I und LG Nürnberg-Fürth für Patent-, Gebrauchsmuster-, Geschmacksmuster-, Kennzeichen- und Topografiesachen, für Sortenschutzsachen nur des LG München I
- Berlin: Zuständigkeit des LG Berlin als einziges Landgericht
- Brandenburg: ausschließliche Zuständigkeit des LG Berlin für Patent-, Gebrauchsmuster-, Geschmacksmuster- und Kennzeichensachen
- Bremen: ausschließliche Zuständigkeit des LG Hamburg für Patent-, Gebrauchsmuster-, Topografie- und Sortenschutzsachen, Zuständigkeit des LG Bremen für Geschmacksmuster- und Kennzeichensachen als einziges Landgericht
- Hamburg: Zuständigkeit des LG Hamburg als einziges Landgericht
- Hessen: ausschließliche Zuständigkeit des LG Frankfurt am Main für Patent-, Gebrauchsmuster-, Geschmacksmuster-, Kennzeichen-, Topografie- und Sortenschutzsachen
- Mecklenburg-Vorpommern: ausschließliche Zuständigkeit des LG Hamburg für Patent-, Gebrauchsmuster- Topografie- und Sortenschutzsachen, ausschließliche Zuständigkeit des LG Rostock für Geschmacksmuster- und Kennzeichensachen

²⁷ Fezer, Markenrecht, 4. Aufl. 2009, § 140 Rdn. 9; Loth, Gebrauchsmustergesetz, 2001, § 27 Rdn. 34.

²⁸ Fezer, a. a. O., § 140 Rdn. 16, 25.

²⁹ Bühring, Gebrauchsmustergesetz, 7. Aufl. 2007, § 27 Rdn. 5 ff.; Busse/Keukenschrijver, a. a. O., § 143 PatG Rdn. 100 ff.; Ekey/Klippel/Bender/Ekey, Markenrecht, 2. Aufl. 2009, § 140 Rdn. 16; Fezer, a. a. O., § 140 Rdn. 13 ff.; GRUR, Landgerichte, abrufbar unter <http://www.grur.de>; HABM, Liste der Gemeinschaftsmarkengerichte, URL: http://oami.europa.eu/de/office/aspects/tmc/liste_tmc.htm; Krieger, Die gerichtliche Zuständigkeit in Markensachen, URL: http://transpatent.com/ra_krieger/gerzust.html; Loth, a. a. O., § 27 Rdn. 35 ff.; Mes, a. a. O., § 143 PatG Rdn. 10; v. Schultz/v. Zumbusch, Markenrecht, 2. Aufl. 2007, § 140 Rdn. 10; Schönfelder, Deutsche Gesetze, 138. Ergl. 11/2008, § 140 MarkenG Fn. 2; Schönfelder, Deutsche Gesetze, Ergänzungsband, 25. Ergl. 9/2008, § 143 PatG Fn. 2, § 28 GebrMG Fn. 2.

- Niedersachsen: ausschließliche Zuständigkeit des LG Braunschweig für Patent-, Gebrauchsmuster-, Geschmacksmuster-, Kennzeichen-, Topografie- und Sortenschutzsachen
- Nordrhein-Westfalen: ausschließliche Zuständigkeit des LG Düsseldorf für Patent-, Gebrauchsmuster-, Topografie- und Sortenschutzsachen, ausschließliche Zuständigkeit des LG Bielefeld, LG Bochum, LG Düsseldorf und LG Köln für Kennzeichen- und Geschmacksmustersachen, für Gemeinschaftsmarkensachen nur des LG Düsseldorf
- Rheinland-Pfalz: ausschließliche Zuständigkeit des LG Frankfurt am Main für Patentsachen, ausschließliche Zuständigkeit des LG Frankenthal für Gebrauchsmuster-, Geschmacksmuster- und Topografiesachen, ausschließliche Zuständigkeit des LG Koblenz und des LG Frankenthal für Kennzeichenstreitsachen, ausschließliche Zuständigkeit des LG Kaiserslautern für Sortenschutzsachen
- Saarland: Zuständigkeit des LG Saarbrücken als einziges Landgericht
- Sachsen: ausschließliche Zuständigkeit des LG Leipzig für Patent-, Gebrauchsmuster- Geschmacksmuster-, Kennzeichen-, Topografie- und Sortenschutzsachen
- Sachsen-Anhalt: ausschließliche Zuständigkeit des LG Magdeburg für Patent-, Gebrauchsmuster- Geschmacksmuster-, Kennzeichen-, Topografie- und Sortenschutzsachen
- Schleswig-Holstein: ausschließliche Zuständigkeit des LG Hamburg für Patent-, Gebrauchsmuster-, Topografie- und Sortenschutzsachen, ausschließliche Zuständigkeit des LG Kiel für Kennzeichenstreitsachen
- Thüringen: ausschließliche Zuständigkeit des LG Erfurt für Patent-, Gebrauchsmuster- Geschmacksmuster-, Kennzeichen-, Topografie- und Sortenschutzsachen

2. Zuständigkeitskonzentrationen für wettbewerbsrechtliche Streitigkeiten

Eine Konzentrationsermächtigung besteht gemäß § 13 Abs. 2 UWG auch für wettbewerbsrechtliche Streitigkeiten. Von der Zuständigkeitsermächtigung haben die meisten Bundesländer jedoch keinen Gebrauch gemacht.³⁰ In Mecklenburg-Vorpommern ist das LG Rostock für wettbewerbsrechtliche Streitigkeiten ausschließlich zuständig. In Sachsen sind das LG Leipzig und das LG Dresden ausschließlich zuständig. In den anderen Bundesländern sind damit sämtliche Landgerichte für wettbewerbsrechtliche Streitigkeiten zuständig.

Nach § 53 GeschmMG können Ansprüche in Geschmacksmusterstreitsachen, die auch auf das UWG gestützt werden, auch vor den für Geschmacksmusterstreitsachen zuständigen Gerichten geltend gemacht werden. Die Vorschrift hat jedoch kaum eine praktische Bedeutung, da es sowieso kaum Konzentrationsermächtigungen für wettbewerbsrechtliche Streitigkeiten gibt.

3. Zuständigkeitskonzentrationen für Urheberrechte

Für das Urheberrecht sieht § 105 Abs. 1, 2 UrhG eine Konzentrationsermächtigung für Amts- und Landgerichte vor. Anders als bei den gewerblichen Schutzrechten können bei Urheberrechtsstreitigkeiten auch die Amtsgerichte sachlich zuständig sein. Die Zuständigkeit eines Amtsgerichtes ist gemäß §§ 23 Nr. 1, 71 Abs. 1 GVG begründet, wenn der Zuständigkeitsstreitwert 5.000 € nicht überschreitet.

Die Konzentrationsermächtigungen für Urheberrechtsstreitigkeiten begründen z.T. andere Zuständigkeiten als die Konzentrationsermächtigungen für gewerbliche Schutzrechte. Im Einzelnen ergibt sich Folgendes:³¹

- Baden-Württemberg: alle Amtsgerichte, ausschließliche Zuständigkeit des LG Mannheim und des LG Stuttgart

³⁰ Heermann/Hirsch/Ehrlicke, Münchener Kommentar zum Lauterkeitsrecht, § 13 UWG Rdn. 34; Köhler/Piper, 4. Aufl. 2006, § 27 Rdn. 8.

³¹ GRUR, Landgerichte, abrufbar unter <http://www.grur.de>; Krieger, Die gerichtliche Zuständigkeit in Urheberrechtssachen, URL: http://transpatent.com/ra_krieger/gerzuurh.html; Wandtke/Bullinger/Kefferpütz, Praxiskommentar zum Urheberrecht, 3. Aufl. 2009, § 105 Rdn. 5.

- Bayern: ausschließliche Zuständigkeit des AG München für München, ansonsten das Amtsgericht am Sitz des übergeordneten Landgerichts, ausschließliche Zuständigkeit des LG München I und des LG Nürnberg-Fürth

- 50 -

- Berlin: ausschließliche Zuständigkeit des AG Charlottenburg, Zuständigkeit des LG Berlin als einziges Landgericht
- Brandenburg: ausschließliche Zuständigkeit des AG und LG Potsdam
- Bremen: alle Amtsgerichte, Zuständigkeit des LG Bremen als einziges Landgericht
- Hamburg: ausschließliche Zuständigkeit des AG Hamburg, Zuständigkeit des LG Hamburg als einziges Landgericht
- Hessen: ausschließliche Zuständigkeit des AG und LG Frankfurt am Main sowie des AG und LG Kassel
- Mecklenburg-Vorpommern: ausschließliche Zuständigkeit des AG und LG Rostock
- Niedersachsen: ausschließliche Zuständigkeit des AG und LG Braunschweig, des AG und LG Hannover sowie des AG und LG Oldenburg
- Nordrhein-Westfalen: ausschließliche Zuständigkeit des AG und LG Düsseldorf, AG und LG Bielefeld, AG und LG Bochum sowie des AG und LG Köln
- Rheinland-Pfalz: ausschließliche Zuständigkeit des AG Koblenz und des AG Frankenthal sowie des LG Frankenthal
- Saarland: alle Amtsgerichte, Zuständigkeit des LG Saarbrücken als einziges Landgericht
- Sachsen: ausschließliche Zuständigkeit des AG und LG Leipzig
- Sachsen-Anhalt: ausschließliche Zuständigkeit des AG und LG Halle und des AG und LG Magdeburg
- Schleswig-Holstein: alle Amts- und Landgerichte
- Thüringen: ausschließliche Zuständigkeit des AG und LG Erfurt

4. Funktionelle Zuständigkeit

Welche Zivilkammer zuständig ist, bestimmt der Geschäftsverteilungsplan. Bei Streitigkeiten, die Kennzeichen oder Geschmacksmuster betreffen, ist gemäß § 95 Abs. 1 Nr. 4 lit. c) GVG eine Kammer für Handelssachen zuständig. Bei wettbewerbsrechtlichen Streitigkeiten folgt die Zuständigkeit der Kammer für Handelssachen aus § 95 Abs. 1 Nr. 5 GVG. Bei Patenten, Gebrauchsmustern und Topografien ist eine Zuständigkeit der Kammer für Handelssachen ausgeschlossen, weil § 143 Abs. 1 PatG, § 27 Abs. 1 GebrMG, § 11 Abs. 2 HalblSchG i.V.m. § 27 Abs. 1 GebrMG ausdrücklich die Zuständigkeit einer Zivilkammer vorsehen.³² Bei Sortenschutzstreitigkeiten ist weder in § 38 Abs. 1 SortSchG noch in § 95 GVG die Zuständigkeit einer bestimmten Kammer vorgeschrieben. Es ist sowohl eine Verhandlung vor einer Zivilkammer als auch vor einer Kammer für Handelssachen möglich.

5. Rechtsmittel

Gegen Urteile eines Landgerichts findet gemäß § 511 Abs. 1 ZPO die Berufung zum Oberlandesgericht bzw. gemäß § 566 Abs. 1 ZPO die Sprungrevision zum BGH statt.

V. Bundesgerichtshof

Der Bundesgerichtshof (BGH)³³ in Karlsruhe entscheidet als letztinstanzliches Gericht auf allen Gebieten des gewerblichen Rechtsschutzes, des Wettbewerbsrechts und des Urheber-

³² Busse/*Keukenschrijver*, a. a. O., § 143 PatG Rdn. 73.

³³ URL: <http://www.bundesgerichtshof.de>.

rechts. Er entscheidet nicht nur über die Erteilung und den Umfang eines Schutzrechts, sondern auch über Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche.

Gegen ein Urteil eines Oberlandesgerichts findet gemäß § 133 GVG, § 542 Abs. 1 ZPO, § 119 Abs. 1 Nr. 2 GVG die Revision, gegen ein erstinstanzliches Urteil eines Landgerichts gemäß § 133 GVG, § 566 Abs. 1 ZPO, § 71 Abs. 1 GVG die Sprungrevision zum BGH statt. Im einstweiligen Rechtsschutz ist gemäß § 133 GVG, § 574 Abs. 1 ZPO eine Rechtsbeschwerde zum BGH möglich.

Gegen die Beschlüsse der Beschwerdesenate des BPatG findet gemäß § 100 Abs. 1 PatG, § 18 Abs. 4 GebrMG, § 83 Abs. 1 S. 1 MarkenG, 4 Abs. 4 S. 3 HalblSchG i.V.m. § 18 Abs. 4 GebrMG, § 35 Abs. 1 SortSchG die Rechtsbeschwerde zum BGH statt. Gegen die Urteile der Nichtigkeitssenate des BPatG findet gemäß § 110 Abs. 1 PatG die Berufung bzw. im einstweiligen Verfügungsverfahren nach § 122 Abs. 1 PatG die Beschwerde zum BGH statt.

Zuständig sind nach dem Geschäftsverteilungsplan entweder der I. oder der X. Zivilsenat. Soweit eine Zuständigkeit des X. Zivilsenats nicht ausdrücklich begründet ist, ist aufgrund der Generalklausel des I Nr. 2 GeschVP der I. Zivilsenat zuständig.³⁴

B. Europäische Ebene

I. Europäisches Patentamt

Das Europäische Patentamt (EPA)³⁵ ist die europäische Behörde für die Erteilung und Verwaltung von europäischen Patenten.

1. Geschichte

1973 wurde das Europäische Patentübereinkommen mit zunächst 16 Teilnehmerstaaten geschlossen. 1977 trat es für die Bundesrepublik Deutschland, Belgien, Frankreich, Luxemburg, Niederlande, Schweiz und das Vereinigte Königreich in Kraft. Das EPA wurde gemäß Art. 6 Abs. 2 S. 1 EPÜ in München errichtet. Das Internationale Patentinstitut (IIB), das 1947 von mehreren europäischen Ländern als gemeinsame Anlaufstelle für Patentrecherchen und -dokumentation in Den Haag errichtet worden war, wurde 1978 bei der Gründung des EPA in das EPA integriert.³⁶ 1978 wurden die ersten europäischen Patentanmeldungen entgegengenommen. Die ersten europäischen Patente wurden 1980 erteilt. Das Patentedokumentationszentrum (INPADOC) in Wien, das ein internationales Informationszentrum über Patente darstellte, wurde 1991 in das EPA übernommen. Bis heute ist eine Vielzahl weiterer Vertragsstaaten dem Europäischen Patentübereinkommen beigetreten, sodass inzwischen 35 Länder Mitglied der Europäischen Patentorganisation sind.³⁷

2. Rechtsstellung

Das EPA ist gemäß Art. 4 Abs. 2 lit. a) EPÜ ein Organ der Europäischen Patentorganisation. Bei dieser handelt es sich um ein Völkerrechtssubjekt, das als autonome internationale Organisation von der Europäischen Union unabhängig ist.³⁸ Im Unterschied zum Harmonisierungsamt im Binnenmarkt und zum Gemeinschaftlichen Sortenamnt ist das Europäische Patentamt keine Behörde der Europäischen Union. Das Europäische Patentamt ist als Exekutivorgan eingerichtet, während der Verwaltungsrat das legislative Organ darstellt.³⁹

³⁴ Geschäftsverteilungsplan 2009, abrufbar unter <http://www.bundesgerichtshof.de>.

³⁵ URL: <http://www.epo.org>.

³⁶ Kurz, Weltgeschichte des Erfindungsschutzes, 2000, S. 549 f, 557.

³⁷ EPA, Mitgliedstaaten der Europäischen Patentorganisation, URL: http://www.epo.org/about-us/epo/member-states_de.html.

³⁸ Singer/Stauder/Kunz-Hallstein, Europäisches Patentübereinkommen, 4. Aufl. 2007, Art. 4 Rdn. 3 f.

³⁹ Singer/Stauder/Kunz-Hallstein, a. a. O., Art. 4 Rdn. 6 f.

3. Zuständigkeit

Das Europäische Patentamt erteilt gemäß Art. 2 Abs. 1 EPÜ europäische Patente. Hierbei handelt es sich um ein Bündel nationaler Patente.⁴⁰ Das Europäische Patentamt verfügt diesbezüg-

- 51 -

lich über Prüfungs- und Einspruchsabteilungen nach Art. 18 f. EPÜ.

Das Europäische Patentamt soll zukünftig auch für die Erteilung des geplanten Gemeinschaftspatents zuständig sein. Das soll dergestalt geschehen, dass die Europäische Union dem Europäischen Patentübereinkommen beitrifft. Das Gemeinschaftspatent soll als europäisches Patent in dem Europäischen Patentübereinkommen verankert werden.⁴¹

Das EPA erfüllt weiterhin eine wichtige Aufgabe als internationale Recherchebehörde nach § 154 EPÜ. Es erstellt einen internationalen Recherchebericht zum Stand der Technik nach Art. 15 ff. PCT.

4. Organisation

Der Hauptsitz des EPA ist in München. Es gibt eine Zweigstelle in Den Haag mit einer Dienststelle in Berlin. Weiterhin gibt es eine Dienststelle in Wien, wo sich das Patentedokumentationszentrum (INPADOC) befindet. Die Dienststelle in Wien ist auch zuständig für die Veröffentlichung der Anmeldungen und der Patente.⁴²

5. Rechtsbehelfe

Das Europäische Patentamt verfügt über Beschwerdekammern nach Art. 21 f. EPÜ. Sie entscheiden gemäß Art. 23 EPÜ in richterlicher Unabhängigkeit als letzte Instanz im Rahmen des europäischen Patenterteilungsverfahrens.⁴³ Eine gerichtliche Kontrolle von Entscheidungen des Europäischen Patentamts ist nicht möglich.

Bei dieser Verfahrensweise drängt sich ein Vergleich zu den früheren Beschwerdesenaten des Patentamts auf, aus denen das BPatG entstanden ist. In europäischer Hinsicht ist die Errichtung eines eigenen europäischen Patentgerichts zwar wünschenswert, aber nicht zwingend. Spätestens mit der Einführung des Gemeinschaftspatents sollte auch ein europäisches Patentgericht geschaffen werden oder der Rechtsweg zum Europäischen Gerichtshof eröffnet werden. Ein eigenes Gericht bietet zumindest im Ansehen der Öffentlichkeit eine weitergehende Unabhängigkeit als eine Kammer innerhalb derselben Behörde.

II. Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt

Das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM)⁴⁴ schützt europaweit Marken, Muster und Modelle.

1. Geschichte

Das Harmonisierungsamt im Binnenmarkt wurde 1994 in Alicante in Spanien errichtet.

⁴⁰ Götting, a. a. O., § 31 Rdn. 2.

⁴¹ EPA, Gemeinschaftspatent, URL: http://www.epo.org/patents/law/legislative-initiatives/community-patent_de.html.

⁴² Singer/Stauder/Singer/Weiss, a. a. O., vor Art. 10-25 Rdn. 4.

⁴³ Singer/Stauder, a. a. O., vor Art. 10 Rdn. 17.

⁴⁴ URL: <http://oami.europa.eu>.

2. Rechtsstellung

Bei dem Harmonisierungsamt im Binnenmarkt handelt es sich um eine rechtlich, administrativ und finanziell eigenständige öffentlich-rechtliche Einrichtung der Europäischen Union. Es besitzt gemäß Art. 111 GMVO eine eigene Rechtspersönlichkeit und genießt in jedem Mitgliedsstaat Rechts- und Geschäftsfähigkeit.⁴⁵ Es handelt sich damit um eine eigene juristische Person des öffentlichen Rechts.⁴⁶

3. Zuständigkeit

Seit 1996 ist das Harmonisierungsamt im Binnenmarkt nach Art. 2 GMVO für Anmeldungen von Gemeinschaftsmarken zuständig. Seit dem Jahr 2003 nimmt das Amt auch Anmeldungen für Gemeinschaftsgeschmacksmuster und -modelle entgegen. Die Zuständigkeit des Harmonisierungsamts im Binnenmarkt wurde durch Art. 2 GGVO auf Gemeinschaftsgeschmacksmuster und -modelle erweitert.

Das Harmonisierungsamt im Binnenmarkt führt die Verfahren zur Eintragung gemeinschaftlicher gewerblicher Schutzrechte durch und verwaltet die Register. Es entscheidet gemäß Art. 129 Abs. 1 GMVO, Art. 24 GGVO über die Nichtigkeitsklärung von Schutzrechten nach ihrer Eintragung.

4. Rechtsbehelfe

Das Harmonisierungsamt im Binnenmarkt verfügt gemäß Art. 130 Abs. 1 GMVO, Art 106 GGVO über eigene Beschwerdekammern, die eine unabhängige Kontrollinstanz für Entscheidungen des Harmonisierungsamts im Binnenmarkt darstellen.⁴⁷ Entscheidungen des Amts sind gemäß Art. 57 Abs. 1 S. 1 GMVO, Art. 55 Abs. 1 S. 1 GGVO mit der Beschwerde anfechtbar. Die Entscheidung der Beschwerdekammer ist mit Rechtsmitteln gerichtlich angreifbar.

III. Gemeinschaftliches Sortenamt

Das Gemeinschaftliche Sortenamt (CPVO)⁴⁸ ist für den europaweiten Sortenschutz zuständig. Es wurde 1994 in Angers in Frankreich eingerichtet und nahm 1995 seine Arbeit auf. Bei dem Amt handelt es sich gemäß Art. 30 Abs. 1 GSVO um eine Einrichtung der Europäischen Union mit eigener Rechtspersönlichkeit. Es hat die Aufgabe das Gemeinschaftssystem des gemeinschaftlichen Sortenschutzes zu verwalten. Es hat insbesondere über Anträge auf Erteilung von Schutzrechten zu entscheiden. Das Amt gliedert sich in eine technische Abteilung, eine Verwaltungs- und Finanzabteilung und eine Rechtsabteilung. Eine Beschwerdekammer entscheidet gemäß Art. 45 Abs. 2 GSVO über Beschwerden gegen Entscheidungen. Damit werden Entscheidungen innerbehördlich in einer Art Widerspruchsverfahren kontrolliert.

IV. Gericht erster Instanz und Europäischer Gerichtshof

Zu den Gerichten der Europäischen Union (CVRIA)⁴⁹ zählen das Gericht erster Instanz und der Europäische Gerichtshof. Der Europäische Gerichtshof wurde 1952 in Luxemburg gegründet. 1989 wurde ihm das Gericht erster Instanz gemäß Art. 225 Abs. 1 S. 1 EGV beigeordnet. Seitdem gibt es ein zweistufiges Verfahren. Von dem Gericht erster Instanz kann gemäß Art. 225 Abs. 1 S. 3 EGV ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel zum Europäischen Gerichtshof eingelegt werden.

⁴⁵ Götting, a. a. O., § 61 Rdn. 14.

⁴⁶ Eisenführ/Schennen, Gemeinschaftsmarkenverordnung, 2. Aufl. 2007, Art. 111 Rdn. 4.

⁴⁷ Friedrich, FAZ 23.4.2002, S. 27.

⁴⁸ URL: <http://www.cpvo.europa.eu>.

⁴⁹ URL: <http://curia.europa.eu>.

Die europäischen Gerichte sind für Nichtigkeitsklagen zuständig. Sie überprüfen die Rechtmäßigkeit von Handlungen von Gemeinschaftsorganen und erklären diese ggf. gemäß Art. 231 Abs. 1 EGV für nichtig. Demgemäß überprüfen sie Entscheidungen des Harmonisierungsamts im Binnenmarkt gemäß Art. 63 Abs. 1 GMVO, Art. 61 Abs. 1 GGVO und des Gemeinschaftlichen Sortenamts nach Art. 73 Abs. 1 GSVO. Dagegen besitzen sie keine Zuständigkeit für Entscheidungen des Europäischen Patentamts, da es sich hierbei nicht um ein Gemeinschaftsorgan handelt. Vielmehr entscheiden die Beschwerdekammern des Europäischen Patentamts als letzte Instanz.⁵⁰

Zudem besitzen sie keine Zuständigkeit bei Rechtsverletzungen von Schutzrechten.⁵¹ Soweit sich eine Klage nicht gegen ein Gemeinschaftsorgan richtet, sind die nationalen Gerichte zu-

- 52 -

ständig. In der Bundesrepublik Deutschland sind das die Landgerichte, Oberlandesgerichte und der Bundesgerichtshof.

C. Internationale Ebene

World Intellectual Property Organization

Das Ziel der World Intellectual Property Organization (WIPO)⁵² ist der weltweite Schutz von gewerblichen Schutzrechten.

1. Geschichte

1883 wurde die Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums (PVÜ) geschlossen. 1886 wurden die Berner Verbandsübereinkunft zum Schutz von literarischen und künstlerischen Werken geschlossen. Durch beide Übereinkünfte wurde jeweils ein internationales Büro errichtet, um Verwaltungsangelegenheiten zu erfüllen. 1893 wurden diese beiden Büros zum United International Bureaux for the Protection of Intellectual Property mit Sitz in Bern zusammengelegt. Das Büro wurde von der schweizerischen Regierung kontrolliert. 1960 wurde der Sitz nach Genf in der Schweiz verlegt. Nach einer Reformierung durch das WIPO-Übereinkommen von 1967 entstand 1970 aus dem Büro die World Intellectual Property Organization, also das Internationale Büro zum Schutz des geistigen Eigentums. 1974 wurde die World Intellectual Property Organization zu einer Organisation der Vereinten Nationen. Sie erhielt die Aufgabe gewerbliche Schutzrechte der Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen zu verwalten. Mit der Welthandelsorganisation vereinbarte die World Intellectual Property Organization 1996 ein Übereinkommen zur Zusammenarbeit auf dem Gebiet des geistigen Eigentums.⁵³

2. Rechtsstellung

Die World Intellectual Property Organization ist eine Sonderorganisation der Vereinten Nationen.⁵⁴

3. Zuständigkeit

Die World Intellectual Property Organization verwaltet derzeit 24 internationale Verträge auf dem gesamten Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes einschließlich des Urheberrechts. 11

⁵⁰ Singer/Stauder/Singer/Weiss, a. a. O., vor Art. 10-25 Rdn. 3.

⁵¹ Friedrich, FAZ 23.4.2002, S. 27.

⁵² URL: <http://www.wipo.int>.

⁵³ GRUR, Aktuelle Informationen, GRUR Int. 1996, 667 f.

⁵⁴ Kurz, a. a. O., S. 566; Götting, a. a. O., § 3 Rdn. 7.

dieser Verträge beinhalten internationale Rechte und weltweite Standards für gewerbliche Schutzrechte. Die wichtigsten Verträge sind:

a) Die World Intellectual Property Organization nimmt internationale Anmeldungen für Patente entgegen. Die Anmeldung hat gemäß Art. 11 Abs. 3 PCT grundsätzlich die gleiche Wirkung wie eine nationale Anmeldung. Über die Erteilung des Schutzrechtes entscheidet aber nicht die World Intellectual Property Organization, sondern die Ämter der Staaten, in denen der Schutz begehrt wird.⁵⁵ Die World Intellectual Property Organization erteilt also keine Schutzrechte.

b) Die World Intellectual Property Organization ist für das Madrider Markenabkommen (MMA) und das Protokoll zum Madrider Markenabkommen (PMMA) zuständig. Durch das Madrider System wird dem Inhaber einer national eingetragenen Marke durch eine Registrierung bei der World Intellectual Property Organization gemäß Art. 4 MMA ein Schutz in anderen von ihm ausgewählten Vertragsstaaten gewährt.⁵⁶

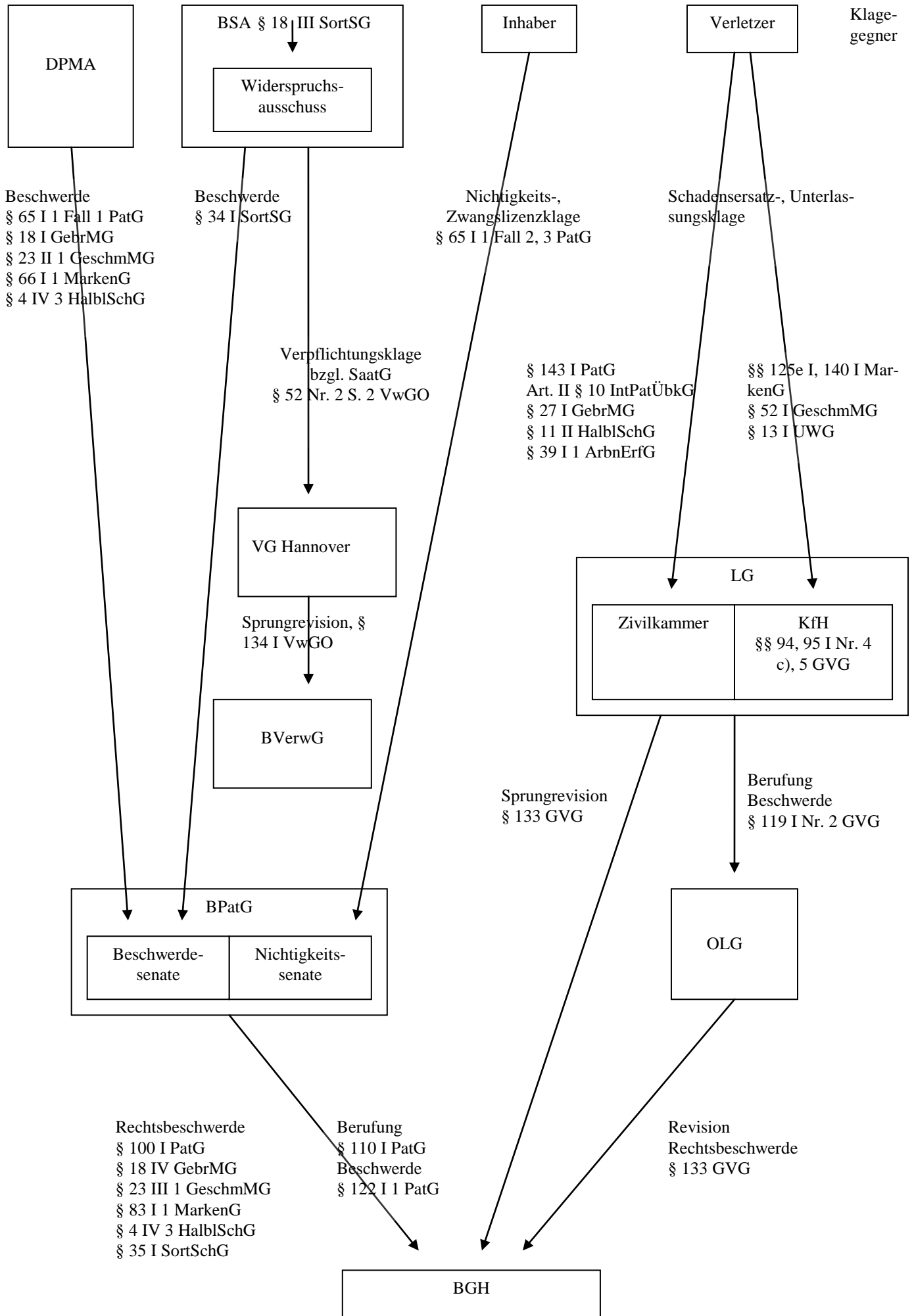
c) Nach dem Haager Musterabkommen (HMA) nimmt die World Intellectual Property Organization internationale Hinterlegungen von Mustern und Modellen entgegen. Nach Art. 7 HMA kann ein Geschmacksmusterschutz in allen Vertragsstaaten einschließlich des Heimatstaats erwirkt werden.⁵⁷

⁵⁵ *Kurz*, a. a. O., S. 570 f; *Götting*, a. a. O., § 7 Rdn. 22.

⁵⁶ *Hasselblatt/Karow*, Münchener Anwaltshandbuch Gewerblicher Rechtsschutz, 2. Aufl. 2005, § 36 Rdn. 1; *Götting*, a. a. O., § 7 Rdn. 30.

⁵⁷ *Götting*, a. a. O., § 7 Rdn. 28.

Übersicht 1: Deutsche Behörden und Gerichte für gewerbliche Schutzrechte



Übersicht 2: Europäische Behörden und Gerichte für gewerbliche Schutzrechte

